

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Januar 1961

Nummer 2

### Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 22 Enteignungsanordnung. S. 19
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 23 Rücknahme der Bestallung als Zahnarzt. S. 19
- 24 Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe. S. 20
- 25 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 20
- 26 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 20
- 27 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 20
- 28 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 21
- 29 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 21
- 30 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 21
- 31 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 21
- 32 Verlust eines Polizeidienstausweises. S. 21
- Wirtschaft und Verkehr**
- 33 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 21
- 34 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 22
- 35 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 22
- 36 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen. S. 23
- 37 Verlängerung einer Omnibusliniengenehmigung für die Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 23
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 38 Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 23
- 39 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Sägeblattfertiger“. S. 23
- Bau- und Wohnungswesen**
- 40 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 24
- 41 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 24
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 42 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hinsbeck. S. 24
- 43 I. Nachtrag zur Ortssatzung über die Anlegung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Gemeinde Kleinenbroich. S. 25
- 44 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Haffen-Mehr. S. 25
- 45 Wegeeinziehung in Essen. S. 25
- 46 Wegeeinziehung in Krefeld-Uerdingen. S. 25
- 47 Öffentliche Zustellung. S. 26
- 48 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 26
- 49 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 26

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 22 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/C — 32 — 10/18 (0)

Düsseldorf, den 19. Dezember 1960

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Grefrath nach Kaldenkirchen nebst Abzweig-Gasfernleitung zu dem Walzwerk Rötzel in Breyell, und zwar in der Stadt Kaldenkirchen und den Gemeinden Grefrath, Hinsbeck, Lobberich, Breyell und Leuth im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Januar 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 19

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 23 Rücknahme der Bestallung als Zahnarzt

Der Regierungspräsident  
24.21 — 02

Düsseldorf, den 2. Januar 1961

Mit Verfügung vom 4. 7. 1960 — 24.21 — 02 — habe ich die zahnärztliche Bestallung des Rudolf Ottokar Paasche, geboren am 24. 5. 1917 in Sydow (Pommern), wohnhaft in Dinslaken-Hiesfeld, Albrecht-Dürer-Straße 8, gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zurückgenommen. Die Verfügung ist rechtskräftig ge-

worden. Die Bestallungsurkunde wurde eingezogen. P. ist nicht mehr berechtigt, zahnärztliche Tätigkeit auszuüben oder sich Zahnarzt zu nennen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 19

#### 24 Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe

Der Regierungspräsident  
32.15 — 03

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Die von dem Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister getroffene Gebührenregelung, bekanntgegeben im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1954 S. 237, 1956 S. 185, 1957 S. 175 und 1959 S. 94, ist wie folgt geändert worden:

§ 3 Abs. 2:

„(2) Die Zeitgebühr beträgt

- |                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner               | 120,— DM, |
| b) in Gemeinden über 20 000 bis<br>50 000 Einwohner | 110,— DM, |
| c) in Gemeinden über 5000 bis<br>20 000 Einwohner   | 100,— DM, |
| d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner                  | 90,— DM.“ |

§ 9:

„Diese Gebührenregelung gilt unbeschadet des Zeitpunktes der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die ab 1. 1. 1961 erbracht werden.“

Hinsichtlich der für die Gebührenstaffelung nach § 3 Abs. 2 maßgebenden Einwohnerzahl bitte ich, auch weiterhin den nachstehend abgedruckten RdErl. des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. 3. 1936 — V GP 906/36 — zu beachten.

#### Abschrift

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern  
— V GP 906/36 —

Berlin, den 4. März 1936  
NW 40, Königsplatz 6

Die verschiedene Bemessung der Zeitgebühr im § 3 der Anweisung geht davon aus, daß die Prüfung der Werke kleinerer Gemeinden einfacher, und daß deshalb eine geringere Bemessung der Gebühren in diesem Falle gerechtfertigt ist. Dabei wird unterstellt, daß die Einwohnerzahl einen Maßstab für die Größe und Bedeutung des Werkes und damit für die Schwierigkeit der Prüfung abgibt. Handelt es sich um den Betrieb eines Landkreises, so kann von diesem Ausgangspunkt aus nicht ohne weiteres die Einwohnerzahl der Gemeinde zugrunde gelegt werden, in der der Betrieb seinen Sitz hat. Es ist vielmehr, soweit der Betrieb den ganzen Kreis versorgt, die Einwohnerzahl des Kreises zugrunde zu legen. Versorgt der Betrieb nur einen Teil des Kreisgebietes, so ist die Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes zugrunde zu legen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 20

#### 25 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs- verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 111/59

Düsseldorf, den 3. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung der Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Gerresheim, Flur 3, Nr. 21, zum Ausbau der Fahnenburgstraße festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 19. Januar 1961, um 15 Uhr im Verwaltungsgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 481, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 20

#### 26 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs- verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 33/58, 17/59

Düsseldorf, den 4. Januar 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölferrleitung Wilhelmshaven—Wesseling und Aethylenleitung aus dem Raum Köln in den Raum Gelsenkirchen in der Gemarkung Bracht berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Januar 1961, um 15.15 Uhr in der Gaststätte Edmund Lücker, Homberg, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 20

#### 27 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs- verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 32/58, 18/59

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven und der ESSO AG. in Hamburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölferrleitung Wilhelmshaven—Wesseling und

der Aethylenleitung Köln-Merkenich — Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Homberg berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Januar, um 16 Uhr in der Gaststätte Edmund Lücker, Homberg, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 20

### 28 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 21/58, 102/58

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der ESSO AG. in Hamburg und der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln-Merkenich — Gelsenkirchen-Buer und der Rohölfornleitung Wilhelmshaven — Wesseling in der Gemarkung Hasselbeck (Schwarzbach) berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Januar 1961, um 9.30 Uhr im Verwaltungsgebäude des Amtes Hubbelrath in Metzkausen erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

### 29 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 20/58, 20/59

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven und der ESSO AG. in Hamburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölfornleitung Wilhelmshaven — Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich — Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Hubbelrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Januar 1961, um 11 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Hubbelrath in Metzkausen erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

### 30 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident  
15.72 — 23

Düsseldorf, den 3. Januar 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Oberhausen. Lfd. Nr.: 509. Stadt: Oberhausen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Oberhausen. Grundbuchbezirk: Oberhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 1. 1961. Ende 15. 2. 1961. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 2. 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

### 31 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident  
21.14 — 68

Düsseldorf, den 4. Januar 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den

7. Januar 1961	4. Februar 1961	4. März 1961
14. Januar 1961	11. Februar 1961	11. März 1961
21. Januar 1961	18. Februar 1961	18. März 1961
28. Januar 1961	23. Februar 1961	23. März 1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

### 32 Verlust eines Polizeidienstausweises

Dem Kriminalobermeister Rudolf Wernert von meiner Behörde wurde der grüne Polizeidienstausweis mit der Nr. 317, ausgestellt am 1. 5. 1955 von dem Polizeidirektor in Mülheim (Ruhr), gestohlen.

Mülheim (Ruhr), den 29. Dezember 1960  
— V/P — 14.08 —

Der Polizeidirektor  
In Vertretung  
Kanzen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

## Wirtschaft und Verkehr

### 33 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51—07 (4)

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Der Krefelder Verkehrs-AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung

von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung mit Kraftomnibussen von: Krefeld (Theaterplatz/Hbf.) nach: Krefeld-Forstwald (Plückertzstraße Ecke Stockweg) über: Ostwall—Südwall—Breitstraße—Marktstraße—Forstwaldstraße—Lindental—Forstwaldstraße—Plückertzstraße oder: Forstwaldstraße — Hückelsmaystraße — Hochbendweg — Bellenweg — Plückertzstraße nach Forstwald (Plückertzstraße/Ecke Stockweg), befristet bis zum 16. 5. 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 21

**34** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.55—08 (17)

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Der Stadt Solingen (Verkehrsbetriebe) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537)

die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Solingen (Graf-Wilhelm-Platz) nach: Solingen-Gräfrath (Schulstraße) über: Entenpfuhl — Hauptstraße — Schlagbaumer Straße — Tannenstraße — Donaustraße — Derfflingerstraße — Lüt-zowstraße — Oben zum Holz — Melanchtonstraße — Huttenstraße, befristet bis zum 29. 1. 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 22

**35** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51—02 (45)

Düsseldorf, den 2. Januar 1961

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Essen (Frillendorfer Platz) nach: Essen-Kray (Sparkasse) über: Am Zehnthof — Am Bocklerbaum — Kray Straße/Ecke Burgundenweg unter gleichzeitiger Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 31 DVO zum PBefG für den Straßen-

bahn-Streckenabschnitt Essen (Frillendorfer Platz) nach Essen-Kray (Sparkasse), befristet bis zum 31. 3. 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. Januar 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 22

### 36 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen

Der Regierungspräsident  
53.50—02

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

#### Nachtragsgenehmigung

zur Genehmigung vom 14. 12. 1959 über den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinie 3 und 33 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1960, Seite 3)

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Gleis-

schleife in Wuppertal-Elberfeld, Am Jagdhaus, mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 14. 12. 1959 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach Maßgabe der mit Prüfvermerk versehenen Zeichnungen G 2625 P 5 vom 14. 5. 1959 und G 2728 L 5 vom 5. 4. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 23

### 37 Verlängerung einer Omnibusliniengenehmigung für die Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Regierungspräsident  
53.51—11 (9)

Düsseldorf, den 4. Januar 1961

Die der Stadt Mülheim (Ruhr) am 6. 12. 1960 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Kom.-Linie von Essen/Wickenburgstraße nach Oberhausen/Friedensplatz über Mülheim (Ruhr)-Heißen — Mülheim (Ruhr)-Dümpten (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. 12. 1960 Nr. 50, Seite 488) wird befristet bis zum 6. Dezember 1968.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 23

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 38 Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Der Regierungspräsident  
63—3310

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Auf Grund des Runderl. d. ehemal. MdI. und LM. vom 10. 8. 1934 (MBl. i. V. S. 1086—1090) in Verbindung mit dem Runderl. d. ehemal. R. u. Pr. MdI. vom 28. 3. 1936 Abs. 2 (RMBl. i. V. S. 489) bestelle ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf den Direktor des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Bonn, Herrn Oberregierungsveterinär Dr. Schulte, Bonn, Rheindorfer Straße 92, zum tierärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben, die nach § 6 (1) des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) entnommen werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 23

#### 39 Streichung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Sägeblattfertiger“

Der Regierungspräsident  
43.1—10

Düsseldorf, den 27. Dezember 1960

Mit Erlaß vom 5. 12. 1960 — II E 4.55—1 Nr. 4023/60 — hat der Kultusminister des Landes

Nordrhein-Westfalen die Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Sägeblattfertiger“ — Ausbildungszeit 2 Jahre — bekanntgegeben.

An die berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 23

### Bau- und Wohnungswesen

#### 40 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident  
34.54—01

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 19. 12. 1960, die im Düsseldorfer Amtsblatt am 14. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 1. 1961 bis einschl. 14. 2. 1961 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), öffentlich aus:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Gebiet zwischen dem Grevenbroicher Weg, dem Kaarster Weg, der Löricker Straße und in Verlängerung der südlichen Grenze des Hausgrundstücks Löricker Straße 210 nach Osten zum Grevenbroicher Weg sowie Gebiet östlich des Grevenbroicher Weges im Bereich der vorgenannten Abgrenzungen | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5079, Ergänzungsblatt 09 vom 3. 10. 1960                 |
| 2 Gebiet nordwestlich der Füllenbachstraße zwischen der Tersteegenstraße und der Meineckestraße                                                                                                                                                                                           | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5380, Ergänzungsblatt 16 vom 30. 5. 1960 und 7. 11. 1960 |
| 3 Gebiet zwischen dem Brückerbach, dem Mendelweg, der Straße „Auf'm Rott“ und in Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstücks „Auf'm Rott“ 57 zum Brückerbach; Gebiet südlich des Mendelweges zwischen der Straße „Auf'm Rott“ und dem Brückerbach                | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5672, Ergänzungsblatt 01 vom 8. 7. 1960                  |
| 4 Gebiet südwestlich der Benderstraße (Grundstücke Benderstraße 168 und 170 sowie „Auf der Haardt“ 33)                                                                                                                                                                                    | Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5978, Ergänzungsblatt 43 vom 7. 11. 1960                                                 |
| 5 Gebiet nordöstlich der Benderstraße (Hausgrundstücke Nr. 103 bis Nr. 123)                                                                                                                                                                                                               | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5978, Ergänzungsblatt 44 vom 24. 8. 1960                 |

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 24

#### 41 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.34—10

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 28. 12. 1960 die in den Remscheider Tageszeitungen am 13. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. Januar bis einschl. 13. Februar 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

1. Durchführungsplan Nr. 90 für das Gebiet Blumenstraße/Freiheitstraße,
2. Durchführungsplan Nr. 110 für das Gebiet Elisabethstraße,
3. Durchführungsplan Nr. 114 für das Gebiet Christhauser Straße,
4. Durchführungsplan Nr. 115 für das Gebiet Oehingrath.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 24

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 42 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hinsbeck

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Hinsbeck in der Sitzung vom 9. 12. 1960 für das Gebiet der Gemeinde Hinsbeck folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

##### Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hinsbeck ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBl. NW. S. 2013.]

##### § 2

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Hinsbeck, den 10. Dezember 1960

Gemeinde Hinsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Ginkes

Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 24

**I. Nachtrag****43 zur Ortssatzung über die Anlegung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Gemeinde Kleinenbroich**

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918, des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 10. 1960 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgender Nachtrag zur Ortssatzung über die Auslegung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Gemeinde Kleinenbroich vom 3. November 1954 erlassen.

**§ 1**

§ 6 der Ortssatzung wird wie folgt ergänzt:

Die innerhalb von Straßenfluchtlinien oder innerhalb der in einem vom Rat der Gemeinde genehmigten Bebauungsplan festgelegten Straßengrenzen liegenden Grundstücksflächen müssen an die Gemeinde vor Ausbau der Straße schulden- und lastenfrei übertragen werden.

**§ 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kleinenbroich, den 9. Januar 1961

Im Auftrage  
des Rates der Gemeinde  
Wermes  
Bürgermeister

**Bestätigung**

Die mir vorgelegte I. Nachtragssatzung der Gemeinde Kleinenbroich, vom 28. Oktober 1960, zur Ortssatzung über die Anlegung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Gemeinde Kleinenbroich, vom 3. November 1954, wird von mir gem. §§ 12, 15 und 15a des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Straßen- und Baufluchtliniengesetz) vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in Verbindung mit dem § 30 des ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) bestätigt.

Grevenbroich, den 5. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage  
Brüggen  
Kreiskämmerer  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 25

44

**Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Haffen-Mehr**

Der von der Gemeindevertretung Haffen-Mehr am 16. 7. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1 wurde überarbeitet und am 10. 12. 1960 beschlossen. Laut Bekanntmachung der Gemeinde vom 11. 1. 1961, veröffentlicht in den Gitterkästen der Ortsteile Mehrhoog, Mehr und Haffen sowie am Schwar-

zen Brett des Amtshauses in Haldern vom 12. 1. bis 9. 2. 1961, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 in der Zeit vom 12. 1. bis 8. 2. 1961, werktäglich von 8 bis 13 Uhr, im Amtshaus Haldern, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht offen.

Das Plangebiet umfaßt die Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 28, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der L. I. O. Nr. 466,  
im Osten durch die Bundesstraße 8,  
im Süden und Westen durch ein zusammenhängendes Waldgebiet.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 4. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 25

45

**Wegeeinziehung in Essen**

Der Bauausschuß hat auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 22. 2. 1959 betreffend Vereinfachung des Wegeeinziehungsverfahrens am 8. Dezember 1960 beschlossen, für einen Teil der Lüschershofstraße, im Bereich der Hafensbahn (westlich der Besetzung Lüschershofstraße 8) — entsprechend dem Lageplan vom 19. Oktober 1960 —, ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durchzuführen.

Etwaige Einsprüche gegen das Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen in der Zeit vom 13. Januar 1961 bis 9. Februar 1961 bei der Stadt Essen als Wegeaufsichtsbehörde (Stadtvermessungsamt) anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 346, eingesehen werden.

Essen, den 23. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Hollatz  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 25

46

**Wegeeinziehung in Krefeld-Uerdingen**

Ein Wegeteil südlich der Boleystraße in Krefeld-Uerdingen (im Plan mit A — B bezeichnet), wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Regierungsamtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1960) sind gegen die beabsichtigte Einziehung des vorgenannten Wegeteiles keine Einsprüche eingegangen.

Krefeld, den 27. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde  
In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 25

## 47 Öffentliche Zustellung

Gegen den deutschen Staatsangehörigen Gerhard Böcke, geboren am 10. 4. 1935 in Auleben (Thüringen), zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Vennhauser Allee 295a, bei Marx, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, hat der Polizeipräsident in Düsseldorf auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 durch Verfügung vom 23. Dezember 1960 das Waffenverbot angeordnet.

Waffen und Munition, die sich in seinem Besitz befinden, sind gleichzeitig entschädigungslos zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen.

Die Verfügung wird in der Zeit vom 10. Januar bis 9. Februar 1961 im Polizeipräsidium in Düsseldorf am „Schwarzen Brett“ öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Der Polizeipräsident  
Klein

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 26

## 48 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen

II A 1 — 101.4 (Essen 104)

Essen, den 9. Januar 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 30. 12. 1960, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 21. Januar 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Sessenberg“ in etwa begrenzt durch die Eisenbahnstrecke von Essen-Nord nach Essen-Kray, den Salkenbergsweg, die Burggrafenstraße, Elisenstraße, Frillendorfer Straße, Engelbertstraße, Herkulesstraße, Beuststraße und die Söllingstraße in der Zeit vom 24. 1.

1961 bis 20. 2. 1961 einschließlich während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 346, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 26

## 49 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
II A 1 — 101.4 (Dbg. 194 B)

Essen, den 9. Januar 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 3. 1. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. Januar 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 194 B betr.: Gebiet zwischen Sternbuschweg, Hertz-, Frauenhoferstraße, Bunsenplatz, Wegner- und Karl-Lehr-Straße

in der Zeit vom 24. 1. bis 21. 2. 1961 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 26

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.